



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/1715**

A09, A11

16. August 2019

## Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD

**„Sicherheitsdefizite für Flugpassagiere beseitigen - Landesregierung muss sich für die Bündelung aller Luftsicherheitsaufgaben in staatlicher Hand einsetzen“**

Drs. 17/6258



Die Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) bedankt sich zunächst für die Gelegenheit, zum Antrag der SPD-Fraktion Stellung nehmen zu dürfen.

In der Sache ist innerhalb der Organisation der GdP unser Bezirk Bundespolizei fachlich mit Fragen der Luftsicherheit und der Fluggäste betraut. Als Landesbezirk NRW der GdP werden wir uns bei unserer Stellungnahme daher auf die Sachverhalte beziehen, in denen die Polizei des Landes NRW betroffen ist. Im Übrigen beziehen wir uns voll inhaltlich auf die Stellungnahme unserer Kollegen des Bezirks Bundespolizei, die ebenfalls als Sachverständige zur Anhörung geladen sind.

### **A. Grundzüge**

Die Luftsicherheitsstrukturen führen seit Jahren zu Kritik der Gewerkschaft der Polizei, insbesondere unseres Bezirks Bundespolizei. Die Zuständigkeiten werden von verschiedenen Behörden auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen. Daraus resultieren Kompetenzprobleme. Klare Verantwortungszuweisung und schnelles Eingreifen sind so nicht möglich. Durch die Privatisierung der hoheitlichen Aufgaben der Luftsicherheitskontrollen im Jahre 1993 hat sich zudem ein Wettbewerbsdruck entwickelt, der nicht sachdienlich ist.

Die Luftverkehrsverwaltung erfolgt nach Art. 87 d Grundgesetz in Bundesauftragsverwaltung. Der Bund nimmt einige Aufgaben selbst wahr – so z.B. die Flugsicherung und die Überwachung gewerblicher Luftfahrtunternehmen – daneben sind einige Aufgaben auf die Länder übertragen worden. So ist an dreizehn weiteren Flughäfen bundesweit der Bund und damit auch die Bundespolizei für die Sicherheit an den Flughäfen zuständig. In NRW sind dies die Flughäfen Düsseldorf und Köln. An den übrigen Flughäfen in NRW ist das Land gem. §§ 2 i.V.m. 16 Abs. 2 Luftsicherheitsgesetz (LuftSIG) für die Sicherheit der Passagiere und Mitarbeiter verantwortlich. Wahrgenommen wird diese Aufgabe von den Bezirksregierungen in Düsseldorf (für den Flughafen Niederrhein in Weeze und den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) und in Münster (Dortmund, Paderborn/Lippstadt, Siegerland und Münster-Osnabrück).

Dadurch fällt den genannten Bezirksregierungen u.a. die Zuständigkeit für die Zertifizierung und Rezertifizierung von Kontrollpersonal für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8 LuftSIG zu (Zugangskontrollen, Gesprächskontrollen etc.). Das Personal ist gem. der Verordnung der EU Nr. 2015/1998 und dem dazu entwickelten nationalen Schulungskonzept zu schulen und mittels einer behördlichen Prüfung auf Grundlage der Luftsicherheitsschulungsverordnung zu prüfen. Nach der VO (EU) 2015/1998 ist sämtliches zertifiziertes Luftsicherheitspersonal in festgelegten Abständen zu rezertifizieren. Luftsicherheitspersonal, das Aufgaben in der Bildauswertung vornimmt, ist dabei alle drei Jahre zu rezertifizieren. Personal, das keine Aufgaben in der Bildauswertung vornimmt, ist nur alle fünf Jahre zu rezertifizieren. Des Weiteren haben die genannten Bezirksregierungen auch die Befugnisse gem. § 5 LuftSIG (Dursuchung bei Zugangskontrollen sowohl von Personen als von Gegenständen, Schutz durch bewaffnete Polizeivollzugsbeamten, Standposten durch Polizeivollzugsbeamten aufstellen, Personen anhalten und Platzverweise aussprechen).



Zum Kontrollpersonal und zu deren Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Detail verweisen wir auf die fachliche Würdigung in der Stellungnahme der Kollegen der Bundespolizei. Zu den Aufgaben der Landespolizei siehe B.

### **B. Vollzugspolizeiliche Aufgaben**

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 können die Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf in ihrer Eigenschaft als Luftsicherheitsbehörde die Orte, an denen Sicherheitskontrollen stattfinden durch bewaffnete Polizeivollzugsbeamte (PVB) schützen, die Sicherheitsbereiche des Flughafens bestreifen und gefährdete Flugzeuge durch bewaffnete Standposten sichern lassen.

Die Bezirksregierungen bedienen sich hierzu PVB des Landes NRW, die den jeweils örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden (KPB) Dortmund (Flughafen Dortmund) Kleve (Niederrhein Weeze), Paderborn (Paderborn/Lippstadt) und Steinfurt (Münster-Osnabrück) angehören. Laut Belastungsbezogener Kräfteverteilung (BKV) werden den betroffenen KPB je 24 Sockelstellen für die Luftsicherheit zugewiesen. Landesweit werden also 96 Sockelstellen der Polizei für die Aufgabenerledigung der Luftsicherheitsbehörden eingesetzt.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in den KPB Dortmund, Kleve, Paderborn und Steinfurt nicht einheitlich als Objektschutzdienststelle Flughafen, sondern überwiegend in den Wachbetrieb der jeweils räumlich zuständigen Polizeiwache integriert.

### **C. Fazit und Forderungen**

Die Luftsicherheitsstruktur ist insgesamt sehr unübersichtlich. Nicht nur dass Bund und Länder unterschiedliche Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse haben. Zusätzlich sind einige Aufgaben noch privatisiert, wodurch auch noch unterschiedliche Zielsetzungen der Akteure zu berücksichtigen sind. Dass ein Privatunternehmen in erster Linie Gewinnmaximierung anstrebt, kann diesem nicht vorgeworfen werden. Gerade bei der Luftsicherheit sollte aber die Sicherheit ohne Wenn und Aber im Vordergrund stehen. Daher ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung immer vorzuziehen.

Die Luftsicherheitsbehörden sind im Übrigen jetzt schon nicht gezwungen auf Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW zurückzugreifen. Die Formulierung („kann“) lässt hier durchaus einen Ermessensspielraum. Ein Einsatz der Polizeivollzugsbeamten NRW erscheint demnach nicht zwingend.

Im Rahmen der AG BKV wurde vor einiger Zeit im Innenministerium NRW bereits geprüft, ob die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden, welche zur Zeit von KPB im Rahmen der Amtshilfe wahrgenommen werden, in Zukunft durch Kräfte der Bundespolizei, durch eigene Kräfte der Luftsicherheitsbehörden oder durch Tarifbeschäftigte der Landespolizei wahrgenommen werden könnten.



Da im LuftSIG in § 5 Abs. 1 Satz 3 für den Schutz der Orte, an denen Luftsicherheitskontrollen stattfinden, nur bewaffnete Polizeivollzugsbeamte genannt sind, scheiden hier private Sicherheitsbedienstete aus. Es verbleiben noch die Bestreifung von Sicherheitsbereichen und die bewaffneten Standposten zur Sicherung gefährdeter Flugzeuge. Hier könnten auch andere als Polizeivollzugsbeamte diese Aufgabe übernehmen.

Da die GdP NRW die öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung vorzieht, scheiden für uns private Sicherheitsdienste für die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 LuftSIG aus.

Um zu verhindern, dass hier die Aufgaben von der Landespolizei lediglich auf die Bundespolizei verlagert werden, favorisieren auch wir den von den Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei vorgeschlagenen Weg einer Anstalt des öffentlichen Rechtes, in der dann viele Aufgaben der Luftsicherheit gebündelt wahrgenommen werden könnten. Zu den näheren Anforderungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kolleginnen und Kollegen unseres Bezirks Bundespolizei.

Insgesamt ist es der GdP NRW wichtig, dass die Aufgaben der Luftsicherheit in einer Hand liegen, nach einheitlichen, verbindlichen Standards durchgeführt werden und dass keine Polizeivollzugsbeamten für Luftsicherheitsaufgaben eingesetzt werden sollten.